

# Satzung des Behinderten-Sportvereins Kreuzberg

## § 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen: „Behinderten-Sportverein Kreuzberg (BSV)“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Kreuzberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung und regelmäßigem Training des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, regelmäßigem Training, Ausübung und Teilnahme an Wettkämpfen der Sportarten Schwimmen, Badminton, Tischtennis und Seniorengymnastik. Der Verein fördert Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Gesundheit und Seniorensport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereines (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) alle Körperbehinderten ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung.
  - b) die nächsten Angehörigen der Mitglieder des BSV.
3. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die den Behindertensport sowie die Ziele des BSV aktiv unterstützen wollen.
  4. Ehrenmitgliedschaften können nur bei besonderen Verdiensten um den Behindertensport, auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes, von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

## **§ 4 Aufnahmebedingungen**

1. Aufnahme gesuche der unter § 3 Abs. 2a, 2b und 3 aufgeführten Personen sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft gilt mit Empfang der Aufnahmebestätigung als erworben. Die Aufnahmebestätigung gilt als Mitgliedsbescheinigung und ist aufzubewahren.
3. Als Eintrittstag gilt das Datum des Aufnahme gesuches.

## **§ 5 Ausscheiden**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch am Vereinsvermögen. Das Vereinseigentum ist an den Vorstand zurückzugeben.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Monats rechtswirksam.

## **§ 6 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen und das Interesse des Vereines durch sein Verhalten erheblich schädigt, oder wenn Betragsrückstände von mehr als 3 Monaten - trotz Mahnung - bestehen.
2. Gegen den Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied innerhalb eines Monats per Einschreiben Beschwerde einlegen. Die endgültige Entscheidung liegt dann bei einem besonders für diesen Zweck von der nächsten Mitgliederversammlung zu bildenden Beschwerdeausschuss, dem kein Mitglied des erweiterten Vorstandes angehören darf.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Deckung der Kosten wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der monatlich im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Auf Antrag kann der Vereinsbeitrag in besonderen Fällen vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt. Dieser wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehören an:
  - a) der/die erste Vorsitzende
  - b) der/die zweite Vorsitzende
  - c) der/die Kassenwart/in
  - d) der/die Schriftführer/in
  - e) der/die Fürsorger/in
- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören außer den genannten Vorstandsmitgliedern an:
  - a) die Leiter der Sportabteilungen
  - b) der/die Behinderten Sportarzt/ärztin
- 3) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereines. Er hält regelmäßig Sitzungen ab, seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und durch den Vorstand durchgeführt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der erweiterte Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied vorläufig mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - setzt sich aus dem 1. u. 2. Vorsitzenden zusammen, die bis auf Widerruf gewählt worden sind.
2. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, zu der er einen Geschäftsleiter bestellen kann.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung muss der Geschäftsbericht des/ der ersten Vorsitzenden, des/der Kassierers/in, des/ der Sportwartes/in und der Abteilungsleiter/innen vorliegen, sowie der Prüfbericht der Kassenprüfer.

2. Die Mitgliederversammlung hat sich zu befassen:
  - a) mit der Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - b) Satzungsänderungen u. Festlegung der Beiträge
  - c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Abteilungsleiter oder wenigstens 1/3 der Mitglieder es verlangen oder das besondere Interesse des Vereines es erfordert. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorsitzenden zu beurkunden und Niederschriften von ihm zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kassenprüfer/innen**

Die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfer/innen haben die Vereinskassenführung mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu geben.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 3.4.1955 und dem Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2004 in Kraft.
2. Änderungen sind nur auf Antrag zur Mitgliederversammlung möglich; Sie müssen spätestens mit der Einberufung der Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden und können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das K a l e n d e r j a h r.

## **§ 14 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt sein Vermögen an den Behinderten-

und Rehabilitations-Sportverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 03.05.2019